

II- 1642 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Okt. 1972

No. 829/J

A n f r a g e

der Abgeordneten **M e l l e r** und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
 betreffend Härteausgleich in der Kriegsopferversorgung.

Anlässlich der letzten Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes wurde durch Änderung des § 46 Abs. 3 dafür Vorsorge getroffen, daß jene Eilerteile, die sonst keinerlei Einkommen haben, eine weitere Erhöhung ihrer Versorgungsleistung um S 300,-- zuerkannt erhalten. Damit sollte erreicht werden, daß auch Kriegereltern in die Nähe jenes Einkommens gelangen, welches in den Pensionsversicherungen den Ausgleichszulagenempfängern zugebilligt wurde.

Das Höchst Einkommen einer Kriegermutter oder eines Kriegerelterns, welche ein Kind verloren haben, beträgt einschließlich dieser Erhöhung S 1.386,--.

Es gibt nun Kriegereltern, die ein geringfügiges Einkommen aus einem Besitz - etwa aus einem land- und forstwirtschaftlichen Besitz - erzielen, wobei die Einkommensanrechnung gem. § 13 Abs. 4 oder 5 oft absolut nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung steht, weil kein Pachterlös erzielt werden kann und eine Selbstbewirtschaftung wegen Alters oder Krankheit ausgeschlossen ist.

Kriegereltern mit derartigen geringfügigen Einkünften wird also dieser Erhöhungsbetrag von S 300,-- nicht zuerkannt, so daß sie dann praktisch auf ein Gesamteinkommen von S 1.096,-- absinken. Es erscheint unverständlich, daß seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nichts unternommen wird, um diesen so schwer benachteiligten Kriegsopfern zu helfen. Die Möglichkeit eines Härteausgleichs wäre gegeben, aber aufgrund einer offenbar wenig sozialen Haltung wird von derartigen Kann-Leistungen kein Gebrauch gemacht.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Sind Sie der Auffassung, daß Kriegereltern mit einem Einkommen von S 1.086,-- bei den heutigen Teuerungen das Auslangen finden können?
2. Sind Sie der Meinung, daß ein Härteausgleich nicht gerechtfertigt ist; wenn eine Kriegermutter nicht einmal S 1.100,-- bezieht, während ansonsten darauf hingewiesen wird, daß der Ausgleichszulagenrichtsatz von derzeit S 1.641,-- für Pensionsempfänger nicht ausreichend ist?
3. Sind Sie bereit, unsoziale Entscheidungen in Ihrem Bereich dahingehend zu korrigieren, daß Elternteilen mit einem nur geringfügigen Einkommen zumindest ein Härteausgleich in der Differenz zwischen dem geringfügigen Einkommen und dem Erhöhungsbetrag von S 300,-- zuerkannt wird?